

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Präsidialverfügung – 9. April 1991
Décision présidentielle
Decisione presidenziale

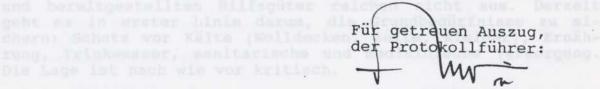
Kurdische Flüchtlinge im Grenzgebiet Irak/Iran/Türkei: Beitrag der Schweiz an humanitäre Aktionen

Aufgrund des Antrags des EDA vom 8.4.1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- 1. Ein Kredit von Fr. 10 Millionen wird zugunsten von humanitären Aktionen für kurdische Flüchtlinge im Grenzgebiet Irak/Iran/Türkei beschlossen.
- 2. Der Delegierte für Katastrophenhilfe im Ausland ist berechtigt, über die Dispositionsreserve für weitere Aktionen im gleichen Bereich zu entscheiden.
- 3. Die Verpflichtungen gehen zulasten des Rahmenkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss BB vom 30.11.1988. Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden den Kreditrubriken 0.202.3600.201, 202, 203 und 206 des Voranschlags 1991 belastet.



2.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
	X	EDI	1	-
	X	EJPD	1	-
	X	EMD	1	-
	+	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	1	-
	+	BK	3	-
	X	EFK	9	_
	X	Fin.Del.	9	/





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Am Sometag, den 6. April 1991 beschlose der Delegierte, die

3003 Bern, 8. April 1991

vorgesehen als Präsidialverfügung

An den Bundesrat

Kurdische Flüchtlinge im Grenzgebiet Irak/Iran/Türkei: Beitrag der Schweiz an humanitäre Aktionen

per Flugrang entachieden worden, mit der einexseits wine medi-

Als Folge der Bürgerkriegssituation in Nord-Irak sind seit ein paar Tagen Hunderttausende von irakischen Kurden in die benachbarten Länder geflohen. Zur Zeit sind ca. 1 Mio. Personen im irakischen-iranischen-türkischen Grenzgebiet auf der Flucht. Eine ähnliche Zahl befindet sich noch im Irak und folgt nach, sobald dies möglich ist. Obwohl gewisse Vorsorgemassnahmen seitens der Vereinten Nationen und der Rotkreuzorganistionen (IKRK, lokale Rote Halbmondgesellschaften) getroffen worden waren, überstieg der Flüchtlingsstrom die Erwartungen um ein Mehrfaches. Die vorbereiteten Einrichtungen und bereitgestellten Hilfsgüter reichen nicht aus. Derzeit geht es in erster Linie darum, die Grundbedürfnisse zu sichern: Schutz vor Kälte (Wolldecken, Zelte, Kleider), Ernährung, Trinkwasser, sanitarische und medizinische Versorgung. Die Lage ist nach wie vor kritisch.

In dieser Situation hat der Delegierte für Katastrophenhilfe am Freitag, den 5. April 1991 nach Absprache mit dem Direktor der DEH beschlossen, im Rahmen seiner Kompetenz eine erste Aktion zu starten.

Mit der REGA wurde ein Vorausdetachement von 6 Leuten des SKH nach Diyarbakir im türkisch-irakischen Grenzgebiet geflogen. Die Mission hat erste Abklärungen vornehmen können und steht in permanentem Satellitenfunkkontakt mit dem SKH.

Gleichentags wurde dem Welternährungsprogramm (WFP) zugesagt, dass die Schweiz bereit sei, dem WFP die Kosten zu ersetzen, die ihm dadurch entstehen, dass es der iranischen Regierung gegenüber eine Garantie abgibt, Grundnahrungsmittel, die kurzfristig aus iranischen Regierungslagerbeständen für die Flüchtlinge verwendet werden, zu ersetzen. Auf diese Weise sollte es möglich sein, dass sofort 5'000 t Reis und 500 t Hülsenfrüchte für die Flüchtlinge im Iran zur Verfügung stehen. Diese Aktion ist im Prinzip durch den BRB vom 18. März 1991 betreffend die Beiträge an das WFP kreditmässig abgedeckt. Wir möchten diese Aktion jedoch als Zusatzaktion zu unserem normalen Beitrag an das WFP beschliessen lassen und die Kosten dem vorliegenden Kreditantrag belasten.

Am Samstag, den 6. April 1991 beschloss der Delegierte, die Kosten eines Konvois von 5 Lastwagen zu übernehmen, mit denen 75 Tonnen Hilfsgüter (Zelte, Wolldecken, Küchensortimente) vorwiegend des Schweizerischen Roten Kreuzes in Richtung türkisch-irakisches Grenzgebiet transportiert werden.

Die Kosten der bisherigen Aktionen (unter Belastung der Zusagen an das WFP an das normale Programm) übersteigen bis zum jetzigen Zeitpunkt die Kompetenzgrenze des Delegierten (1 Million) nicht. Hingegen stehen bis heute abend verschiedene wichtige Entscheide in Bezug auf die Flüchtlingshilfe an. Je nach Stand der Situation muss dringend über eine Hilfsaktion per Flugzeug entschieden werden, mit der einerseits eine medizinische Equipe des SKH und andererseits Decken, Kleider und Sofortnahrung in das zweite Flüchtlingsgebiet an der irakisch-iranischen Grenze geflogen werden könnte.

Weiter sind verschiedene Gesuche von internationalen Organisationen pendent, über die möglichst umgehend entscheiden werden sollte.

Die Gesamtkosten präsentieren sich derzeit wie folgt:

Rekoteam und REGA-Flugzeug (Schätzung) Fr. 100'000.--Strassentransport und Zelte (Schätzung) Fr. 500'000.--Gesuch des UNHCR Fr. 2'000'000.--Fr. 1'000'000.--Gesuch der UNICEF Gesuch der WHO Fr. 500'000.--Nahrungsmittelhilfe WFP (sofern separat Fr. 2'900'000.-verrechnet) Fr. 200'000.--Konserven geplanter Lokaleinkauf von Brot im Iran Fr. 1'000'000.--Weitere Aktionen (Dispositionsreserve) Fr. 1'800'000.-meets bereit set, dage on der transechen Regierun

TOTAL Fr.10'000'000.--

Da verschiedene Aktionen jedoch dringlichst, spätestens Dienstagmorgen, entschieden werden sollten (insbesondere der eventuelle Einsatz eines Flugzeuges für den Transport von Gütern in das irakisch-iranische Grenzgebiet) sowie die Beiträge an das UNHCR und die UNICEF, beantragen wir, dass der vorliegende Entscheid als Präsidialverfügung gefasst wird.

Wir werden über den Verlauf der Aktion und die einzelnen Massnahmen laufend den Bundesrat orientieren.

Aufgrund des Antrags des II. vom 8.4.1991

Die Verpflichtungen aus diesem Beschluss gehen zulasten des Rahmenkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss BB vom 30.11.1988. Die daraus entstehenden Ausgaben werden den Kreditrubriken 0.202.3600.201, 202, 203 und 206 belastet.

1. Blo Kredit von Fr. 10 III.

Aufgrund der Dringlichkeit des Entscheides wurde keine vorgängige Aemterkonsultation durchgeführt.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

René Felber

Protokollauszug:

- EDA 10 (GS 2, DEH 8) zum Vollzug - EFD 6 (GS 2, FV 2) zur Kenntnis - EVD 9 (BlW 2, EGV 2) zur Kenntnis - EFK 2 zur Kenntnis - Fin Del 2 zur Kenntnis

den Kreditrubriken 0.202.3600.

Kurdische Flüchtlinge im Grenzgebiet Irak/Iran/Türkei: Beitrag der Schweiz an humanitäre Aktionen

Aufgrund des Antrags des EDA vom 8.4.1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- 1. Ein Kredit von Fr. 10 Millionen wird zugusten von humanitären Aktionen für kurdische Flüchtlinge im Grenzgebiet Irak/Iran/Türkei beschlossen.
- 2. Der Delegierte für Katastrophenhilfe im Ausland ist berechtigt, über die Dispositionsreserve für weitere Aktionen im gleichen Bereich zu entscheiden.
- 3. Die Verpflichtungen gehen zulasten des Rahmenkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss BB vom 30.11.1988. Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden den Kreditrubriken 0.202.3600.201, 202, 203 und 206 des Voranschlags 1991 belastet.

Für getreuen Auszug, der Protokollführer: